

Die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik erhebt darum schärfsten Protest gegen alle Maßnahmen der westlichen Besatzungsmächte und ihrer westdeutschen Handlanger, die die Handelsbeziehungen zwischen Ost- und Westdeutschland beeinträchtigen. Sie billigt einmütig die zur Frage der Handelsbeziehungen mit Westdeutschland abgegebene Erklärung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und fordert die Regierung auf, ihre Bemühungen um eine endgültige, den Interessen des gesamten deutschen Volkes entsprechende Regelung dieser Frage fortzusetzen.

Darüber hinaus wendet sich die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik an alle patriotischen Kräfte unseres Vaterlandes mit der Aufforderung, die willkürliche Behinderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Westdeutschland und der Deutschen Demokratischen Republik nicht länger hinzunehmen und eine Aufhebung aller Willkürmaßnahmen der westlichen Besatzungsmächte und ihrer westdeutschen Befehlsempfänger zu erzwingen.

Berlin, den 9. August 1950

SED: gez. Wilhelm Koenen

DBD: gez. Scholz

CDU: gez. Bach

Sozialdem. Fraktion: gez. Bürde

LDP: gez. Dr. Liebler

KB/DFD/VVN: gez. Gysi

NDPD: gez. Vincenz Müller FDGB/FDJ u. a.: gez. A. Deter

*Behandelt 18. Sitzung (9. August 1950)*

*Beschluß: angenommen*

### Drucksache Nr. 117

#### **Abänderungsantrag**

zur Drucksache Nr. 110

zum mündlichen Bericht des Rechtsausschusses über die Beratung der Drucksache Nr. 107 und Nr. 110 — Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober 1950. —

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen;

das

#### **Gesetz**

über die Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober 1950

wird in der Fassung der Drucksache Nr. 107 und Nr. 110 unter Berücksichtigung nachstehender Änderungen angenommen:

In § 12 (2) Ziffer 1 ist das Wort „Wahlzettel“ durch das Wort

»Stimmzettel\*

zu ersetzen.

In § 17 (2) Zeile 1 ist vor dem Wort „Schriftführer“ das Wort

„den\*“

einzufügen.

In § 20 (1) Zeile 4 ist das Wort „und“ durch das Wort „oder“

zu ersetzen.

In § 21 (2) Zeile 3 ist das Wort „wieder“ zu streichen.

In § 26 (1) Zeile 4 ist das Wort „umfassen“ durch das Wort

„umfaßt“

zu ersetzen.

In § 31 Zeile 2 ist das Wort „dem“ durch das Wort „den“

zu ersetzen.

In § 47 (3) der Drucksache Nr. 110 ist das Wort „Vertreterkörperschaft“ durch das Wort „Vertretungskörperschaft“

zu ersetzen.

Berichterstatter: Frau Abgeordnete Benjamin.

Berlin, den 9. August 1950

gez. D a l l m a n n

Vorsitzender des Rechtsausschusses

*Behandelt: 18. Sitzung (9. August 1950)*

*Beschluß: angenommen*

*(Siehe Drucksachen Nr. 107 und Nr. 110)*

### Drucksache Nr. 118

#### **Antrag der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

#### **Patentgesetz**

für die

Deutsche Demokratische Republik

Vom..... 1950

#### Übersicht

Patente .....	§ 1 — § 12
Das Patentamt .....	§ 13 — § 15
Die Patentabteilung .....	§ 16 — § 22
Verfahren in Patentsachen .....	§ 23 — § 38
Gebühren .....	§ 39 — § 42
Vertretung vor dem Patentamt.....	§ 43
Die Wirtschaftsabteilung .....	§ 44 — § 49
Schlichtungsstellen .....	§ 50
Allgemeine Vorschriften .....	§ 51 — § 54
Rechtsverletzungen .....	§ 55 — § 58
Verfahren in Patentstreitsachen .....	§ 59 — § 62
Geheimhaltung .....	§ 63
Vergütungen .....	§ 64
Patentberühmung .....	§ 65
Das Büro für Erfinder .....	§ 66
Übergangsbestimmungen .....	§ 67 — § 79
Schlußbestimmungen .....	§ 80 — § 82
Inkraftsetzung .....	§ 83

#### Patente

##### § 1

(1) Patente werden als Wirtschaftspatente oder Ausschließungspatente für neue gewerblich benutzbare Erfindungen erteilt. Die Wahl der Art des Patents steht grundsätzlich dem Patentanmelder frei.

(2) Ausgenommen vom Patentschutz sind Erfindungen, deren Benutzung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde.

(3) Für Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln und auf chemischem Wege hergestellten Stoffen können Patente nur auf bestimmte Herstellungsverfahren erteilt werden.

(4) Das Patent hat die Wirkung, daß nur die nach den nachstehenden Vorschriften Befugten den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr bringen, feilhalten oder gebrauchen dürfen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.